

## Kreisverwaltung Altenkirchen

KREISVERWALTUNG ALtenkirchen · 57609 Altenkirchen

An die  
Sorgeberechtigten der am Ganztagsangebot  
an einer Schule in der Trägerschaft des  
Landkreises Altenkirchen teilnehmenden  
Schülerinnen und Schüler

**Sachgebiet:** Schulen, Sport,  
Kreismedienzentrum  
und Kreisarchiv

Auskunft erteilt: Janine Neufeld  
Gina Kein

Durchwahl: 02681 – 81 2259  
02681 – 81 2264

Telefax: 02681 – 81 2200

**Aktenzeichen:** 6/63/202-240

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo. - Di. 14:00 – 16:00 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr  
Dienstgebäude: Parkstraße 1  
Zimmer: 002

08.01.2026

### **Eigenanteil an den Kosten der Mittagsverpflegung in den Ganztagschulen im Schuljahr 2026/2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind nimmt an der Mittagsverpflegung im Rahmen des ganztagschulischen Angebotes teil.

Gemäß § 85 Schulgesetz können die Eltern sozial angemessen an den Kosten der Verpflegung beteiligt werden.

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und des Elternanteils an den Verpflegungskosten an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen wird die Gebühr jeweils zum Schuljahresanfang prozentual entsprechend der Erhöhung für Mittagessen in der aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst.

Gemäß der SvEV wurde der monatliche Sachbezugswert im Bereich Mittagsverpflegung um 3,86 % angehoben.

Der zu erbringende Eigenanteil je eingenommener Mahlzeit beträgt ab dem Schuljahr 2026/2027 demnach **4,96 €**.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, von diesem Eigenanteil befreit zu werden.



Kreisverwaltung Altenkirchen  
Parkstraße 1  
57610 Altenkirchen  
Telefon: 02681 81- 0

Telefax: 02681 81 - 2000  
E-Mail: [post@kreis-ak.de](mailto:post@kreis-ak.de)  
Homepage: [www.kreis-altenkirchen.de](http://www.kreis-altenkirchen.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Westerwald-Sieg  
IBAN: DE95 5735 1030 0000 0000 18  
BIC: MALADE51AKI

Gläubiger-ID:  
DE55ZZZ00000017409



audit  
berufundfamilie  
Zertifiziert  
seit 2007

Auf eine Befreiung der Mittagsverpflegungskosten haben jene Schülerinnen und Schüler bzw. Sie als Sorgeberechtigte einen Anspruch, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

Leistung	Zuständige Stelle
Grundsicherung für Arbeitssuchende	Ihr Jobcenter
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Wohngeld	
Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (=Aufstockungsbetrag bei Geringverdienern)	Kreisverwaltung Altenkirchen Abteilung Soziales Parkstraße 1 57610 Altenkirchen
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,	

Damit Sie von den Gebühren befreit werden, ist jedoch Ihre aktive Mitwirkung gefordert, indem Sie bei der jeweils zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellen.

**Bei einer Zuständigkeit der Abteilung Soziales der Kreisverwaltung Altenkirchen erhalten wir automatisch eine Nachricht, wenn Ihr Antrag auf Ermäßigung gewährt wurde. In allen anderen Fällen bitten wir, eine Kopie der Bewilligung der Kreisverwaltung Altenkirchen vorzulegen.**

Eine Abrechnung erfolgt generell alle zwei Monate entsprechend der tatsächlichen Teilnahme Ihres Kindes an der Mittagsverpflegung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Janine Neufeld)

